

SV Münsterhausen e. V.

Abteilungsordnung

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung und untersteht als solche der Satzung des Vereins. Die nachfolgenden Bestimmungen der Abteilungsordnung regeln die besonderen Belange der Abteilung.

§ 1 Zweck

Die Abteilung pflegt und fördert den Tennissport. Dies geschieht hauptsächlich durch den freien Spielbetrieb der Abteilungsmitglieder, dann auch durch Vereinswettkämpfe, Turniere und Mannschaftswettkämpfe.
Die Zusammengehörigkeit in der Abteilung wird auch durch gesellige Veranstaltungen gepflegt.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins (Kalenderjahr) ist auch für die Abteilung gültig.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder der Abteilung sind:
 1. Aktive Mitglieder
 2. Jugendliche Mitglieder, Schüler, Studenten
 3. Mitglieder in Ausbildung und Wehr- oder Ersatzdienstleistende
 4. Ehrenmitglieder
- II. Begriffsbestimmungen:
 1. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Tennissport ausüben.
 2. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des neuen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 3. Mitglieder in Ausbildung (Schüler und Studenten) sind solche Mitglieder, die unbeschadet ihres Alters wegen, ihrer noch andauernden Berufsausbildung, insbesondere als Studentinnen einer Hochschule oder Fachschule oder

als Lehrlinge und Wehr- und Ersatzdienstleistende kein oder nur ein geringes eigenes Einkommen beziehen. Über die Anerkennung als Mitglied in Ausbildung befindet in Zweifelsfällen der Abteilungsausschuß. Die Anerkennung als Mitglied in Ausbildung erfolgt auf Antrag jeweils nur für die Dauer eines Geschäftsjahres, kann jedoch wiederholt erfolgen.

4. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Abteilungsausschusses auf Grund besonderer Verdienste um die Abteilung durch den Abteilungsausschuß ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung entbunden.

§ 4

Die Zahl der Mitglieder nach § 3 I. Nr. 1-3 kann begrenzt werden. Die Zahl dieser Mitglieder wird durch Beschluß des Abteilungsausschusses festgelegt. Der Aufnahmestop kann aus spieltechnischen Erfordernissen erfolgen und ist dem Gesamtvorstand zu melden. Die freiwerdenden Plätze können dann im Nachrückeverfahren besetzt werden. Über die Reihenfolge bestimmt der Abteilungsausschuß.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist beim Abteilungsleiter mittels einer Beitragserklärung schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuß. Die Mitglieder der Tennisabteilung sind berechtigt alle im SVM vorhandenen Abteilung in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, die Plätze unter Einhaltung der Spiel- und Platzordnung zu benutzen. Sie haben die Pflicht, die Anlagen pfleglich zu behandeln und die Interessen der Abteilung zu wahren. Stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen sind alle volljährigen Mitglieder. Ein Ruhen der Mitgliedschaft ist bei Schwangerschaft auf Antrag möglich, jedoch nur befristet auf ein Jahr. In diesem Falle wird die Pflicht zur Entrichtung des Abteilungsbeitrages ausgesetzt, die Bausteine und der Vereinsbeitrag sind jedoch zu bezahlen. Der Aufnahmebeitrag ist auch bei Ruhen einer Mitgliedschaft fällig.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht

- a) durch schriftliche Austrittserklärung aus der Abteilung, welche bis zum 30. 6. des Jahres dem Abteilungsleiter vorliegen muß. Die Vereinsmitgliedschaft bleibt jedoch bestehen.
- b) durch Ausschluß.
 1. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus der Abteilung kann von dem Abteilungsausschuß beschlossen werden, wenn das Mitglied die Abteilungsordnung oder die Platzordnung grob oder beharrlich verletzt oder sich ehrenrührig verhalten hat.
 2. Vor dem Beschluß über den Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Abteilungsausschuß zu geben. Darüber hinaus ist der Abteilungsausschuß berechtigt, weitere Personen anzuhören oder sonst in geeigneter und gesetzlich zulässiger Form vor seiner Entscheidung Ermittlungen anzustellen.
 3. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich oder mündlich mitzuteilen.
 4. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluß über den Ausschluß binnen zwei Wochen nach Zugang Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Vorstandschaft des Gesamtvereins. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft, d. h. es bestehen weder Rechte noch Pflichten im Sinne von § 6 der Abteilungsordnung.

§ 8 Abteilungsbeiträge

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten erhebt die Abteilung zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen eigenen Abteilungsbeitrag, Bausteine und eine Aufnahmegebühr und bei Bedarf besondere Umlagen. Die Bausteine werden von der Abteilung eigens verwaltet. Die Höhe der Beiträge usw. wird durch den Abteilungsausschuß vorgeschlagen. Eine Änderung der Beiträge muß durch die Vorstandschaft befürwortet werden. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr nicht rückerstattet.
2. Der Jahresbeitrag für den Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des folgenden Jahres ist spätestens zum 1.7. eines jeden Jahres fällig.
3. Die Mitglieder sind gehalten, eine Einzugsermächtigung zu unterschreiben. Die Beiträge werden in diesem Falle von den Konten der Mitglieder abgebucht.
4. Die Abteilungsversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden erwachsenen Mitglieder eine Sonderumlage beschließen, wenn dies für die Weiterführung der Tennisabteilung notwendig ist. Dieser Tagesordnungspunkt muß in der Einladung aufgeführt sein.

5. Die Beiträge der Einzelnen Mitglieder errechnen sich anteilig aus dem in der Jahreshauptversammlung festgelegten Beitragssatz. Die Abteilungsbeiträge und Bausteine werden von der Jahreshauptversammlung der Abteilung bestimmt.

Siehe Anlage!!

6. In Härtefällen entscheidet der Abteilungsausschuß auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.

§ 9 Organe der Abteilung

Die Organe der Tennisabteilung sind:

1. die Jahreshauptversammlung der Abteilung,
2. die außerordentliche Abteilungsversammlung,
3. der Tennistreff,
4. der Abteilungsausschuß

§ 10

- I. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch den Abteilungsausschuß schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

II. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Abteilungsleiters
2. Bericht des Kassierers
3. Bericht des Kassenprüfer
4. Bericht des Sportwarts
5. Entlastung des Abteilungsausschusses
6. Verabschiedung des Haushaltsplanes
7. Wünsche und Anträge
8. Verschiedenes

Die Kassenprüfung unterliegt der Revisoren aus der Abteilung Tennis des SV Münsterhausen.

Wahlen des Abt.-Ausschusses werden im Abstand von jeweils zwei Jahren im Anschluß an die Entlastung des Abteilungsausschusses durchgeführt.

III. Abwesende Mitglieder können zur Wahl gestellt werden, wenn eine Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.

IV. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag jedoch geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen haben auf das Abstimmergebnis keinen Einfluß. Bei Wahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies nicht der Fall, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit auch nach einer zweiten Stichwahl entscheidet das Los. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 11 Außerordentliche Abteilungsversammlungen

Sie finden auf Beschluß des Abteilungsausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder statt. Der Antrag ist nur bindend, wenn er die in der begehrteten Mitgliederversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthält. Die Abteilungsversammlung wird sodann innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Abteilungsausschuß einberufen.

§ 12 Der Tennistreff

Der Tennistreff kann zu jeder angemessenen Zeit vom Abteilungsleiter einberufen werden, jedoch mindestens 1 mal pro Jahr. Er dient zur Information der Mitglieder.

§ 13 Der Abteilungsausschuß

Dem Abteilungsausschuß gehören an:

- I. Der Abteilungsleiter
- II. Der Stellvertreter
- III. Der Kassier
- IV. Der Sportwart (Jugendsportwart)

Aufgaben und Befugnisse

- I. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nach außen und gegenüber dem SVM. Er beruft die Mitgliederversammlungen und Ausschußsitzungen ein, führt dabei den Vorsitz und sorgt für die Ausführungen der Beschlüsse.
- II. Der Stellvertreter unterstützt den Abteilungsleiter bei dessen Tätigkeit und vertritt ihn bei Verhinderung.
- III. Der Kassier führt die Kassengeschäfte, berichtet dem Abteilungsausschuß regelmäßig über den Stand der Finanzen und legt in der Tennisabteilungsversammlung alljährlich einen Rechnungsbericht vor. Außerdem entwirft er den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr. Er hat auf Anfrage des Gesamtvorstandes über den Stand der Finanzen zu berichten.

- IV: Der Sportwart leitet den Spielbetrieb und überwacht die Einhaltung der Spiel- und Platzordnung. Er organisiert und leitet Vereinsmeisterschaften sowie sonstige interne Wettkämpfe oder Mannschaftsspiele. Er vertritt überdies die Interessen der jugendlichen Mitglieder der Abteilung. (Jugend sportwart)
- V. Weitere Zuständigkeiten einzelner Ausschußmitglieder können durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt werden. Dessen Verabschiedung ist Sache des Abteilungsausschusses.
- VI. Der Abteilungsausschuß ist berechtigt, den Abteilungsleiter oder ein anderes Mitglied des Ausschusses im Einzelfall zu ermächtigen, Rechtsgeschäfte im Rahmen der Rücklagen aus den Bausteinen abzuschließen.
- VII. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so übernimmt ein anderes Ausschußmitglied dessen Aufgaben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Abteilung.
- VIII. Der Abteilungsausschuß wird vom Abteilungsleiter einberufen. Darüber hinaus können zwei Mitglieder des Ausschusses die Einberufung des Ausschusses verlangen.

§ 14. Der Platzwart

Der Platzwart betreut die Platz- und Außenanlagen sowie die Geräte der Abteilung. Er wird vom Ausschuß eingesetzt. Er entscheidet über die Bespielbarkeit der Plätze. Ist er nicht erreichbar, so kann jedes anwesende Mitglied des Abteilungsausschusses über die Bespielbarkeit der Plätze entscheiden.

§ 15 Spiel- und Platzordnung

Der Abteilungsausschuß legt die Spiel- und Platzordnung fest. Er kann bei Verletzungen der Spiel- und Platzordnung Verwar nungen, sowie ein Platzverbot bis zu vier Wochen aussprechen.

Über Änderungen der Spiel- und Platzordnung kann auf Antrag in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§ 16 Ausschüsse

Zur Unterstützung einzelner Mitglieder des Abteilungsausschusses können für bestimmte Aufgaben Sachausschüsse gebildet werden. Die Berufung dieser Ausschußmitglieder erfolgt durch den Abteilungsausschuß.

§ 17 Änderungen und Ergänzungen

Diese Abteilungsordnung kann bei der Abteilungsjahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ergänzt oder geändert werden.
Die Zustimmung des Gesamtvorstandes ist erforderlich.

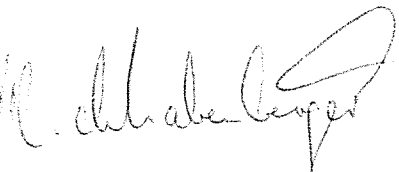
§ 18 Auflösung

Der nach Auflösung der Abteilung in der Abteilungskasse verbleibende Betrag fällt an den SV Münsterhausen e. V.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Abteilungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt rückwirkend ab 1.7.1986 in Kraft.

Münsterhausen, den 3.11.1986



1. Vorstand

Abt. ~~Weiler~~ ^{Horn} Tennis

Mitglieder aus der
Abteilungsversammlung

